

Vereinssatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Höngedaer Sportverein 1950 e.V.“

(Im Folgenden - aufgrund der besseren Lesbarkeit - *Verein* genannt.)

Der Verein ging aus der vorherigen Betriebssportgemeinschaft „BSG Aufbau Höngeda“ hervor.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist in Mühlhausen, OT Höngeda, (Unstrut-Hainich-Kreis, Thüringen)

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für den Verein stellt der gemeinnützige Zweck ausschließlich die *Förderung des Sports* dar.

Dies wird erreicht durch regelmäßiges Training der Vereinsmitglieder, die Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen im Rahmen eines regelmäßigen Spielbetriebes sowie durch das Ausrichten von vereinsinternen Meisterschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft wird für unbestimmte Zeit vereinbart. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Kalenderhalbjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand und teilt seine Entscheidung diesem Mitglied schriftlich mit.

§ 6

Durch seine Mitglieder sind Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Für eine Änderung der Beitragshöhe ist ein Beschluss einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Mitgliederversammlung erforderlich. Bei unterjährigem Vereinsein- oder -austritt wird der Beitrag anteilmäßig berechnet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das entscheidende Organ des Vereins. Ein Organisationsausschuss und/oder Vertreter der Sektionen oder Trainingsgruppen können den Vorstand als Beisitzer bei seiner Arbeit unterstützen. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem technischen Leiter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Verantwortlichen für Jugend, Frauen und Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand besteht somit aus 6 Personen und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Bei mehr als 6 Kandidaten sind diejenigen 6 Personen mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine - ebenfalls geheime - Stichwahl zwischen den Personen mit gleicher Stimmenanzahl. Nach Feststellung des ordnungsgemäß zustande gekommenen Wahlergebnisses besetzen die neuen Vorstandsmitglieder im Rahmen einer konstituierenden Sitzung des neuen Vereinsvorstandes die o.g. Funktionen und informieren in dieser Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

Der Organisationsausschuss und/oder die Beisitzer werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach Empfehlung durch die anwesenden Vereinsmitglieder in offener Abstimmung mittels Handzeichen gewählt. Sie unterstützen den Vereinsvorstand, sind in den Vorstandssitzungen jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Organisationsausschuss und/oder die Beisitzer werden - analog zum Vereinsvorstand - ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben ebenfalls bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Organisationsausschusses und/oder der nächsten Beisitzer im Amt.

§ 8

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Satzung, des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Organisationsausschusses bzw. der Beisitzer.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Organisationsausschusses und der Beisitzer.
- Festlegung bzw. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und deren Erweiterung
- eine mögliche /erforderliche Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsvorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand abgeben und beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines eigenen Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Mindestens einmal pro Jahr, möglichst im ersten Quartal sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang an der Sportstätte. Fakultativ kann die Einladung auch durch E-Mail, den gemeindlichen Schaukasten sowie durch persönliche Zustellung erfolgen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Vom Vorstand kann in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Versammlungsleiter gewählt werden, auf welchen die Leitung der Mitgliederversammlung übergeht. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß nach § 10 dieser Satzung einberufen wurde. Die offene Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, bei der Wahl der Vorstandsmitglieder jedoch geheim durch Stimmzettel.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dabei sind u.a. auch Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Zudem ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

§ 12

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13

Der Vorstand tritt jeden Monat, bei Bedarf auch öfter, zusammen. Er kann - neben den genannten Beisitzern - auch andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen heranziehen und auch aus den Reihen der Mitglieder für bestimmte Aufgaben hierfür befähigte Personen bestimmen.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlhausen, die es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Höngeda zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.11.2023 den hier anwesenden Mitgliedern bekannt gegeben und anschließend mit dem einstimmigen Ergebnis (41 Ja-Stimmen von 41 Anwesenden) beschlossen.